

Vermeiden Sie hohe Verzugszinsen bei SVS und Finanzamt.

Aktuelle Zahlen aus der SVS für Angestellte und Selbständige.

Heute möchten wir Ihnen Tipps geben, die ordentlich ins Geld gehen können, wenn es Ihnen gelingt, pünktlich Ihre Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zu zahlen.

Beginnen wir mit der **SVS**: Konkret stellt die Sozialversicherung **seit 1. 1. 2025** für rückständige Beträge Verzugszinsen in der Höhe **von 7,03 %** in Rechnung. Das ergibt sich aus einem Basiszinssatz zuzüglich vier Prozentpunkten (§ 59 Abs. 1 ASVG).

Wann entstehen Verzugszinsen bei der SVS?

Verzugszinsen fallen an, wenn die Sozialversicherungsbeiträge nicht **binnen 15 Tagen** nach deren Fälligkeit auf einem Konto des zuständigen Krankenversicherungsträgers gutgebucht sind.

Ab diesem Zeitpunkt werden von den rückständigen Beiträgen Verzugszinsen berechnet.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, den Karfreitag oder den 24. Dezember, verlängert sich die Frist auf den folgenden Bankarbeitstag, schreibt die SVS auf ihrer Webseite.

Um Probleme zu vermeiden, empfiehlt die SVS bei Einzahlungen immer die Beitragskontonummer anzugeben.

Noch teurer kann es bei **Steuerschulden** werden.

Nicht nur verrechnet das Finanzamt **Stundungszinsen für Abgabenschuldigkeiten von 7,53 %**, sondern es kommen auch noch ein **Säumnis- und ein Verspätungszuschlag von je 1 %** der aushaftenden Summe hinzu.

Sie sehen: Hier zahlt sich pünktliches Zahlen wirklich aus.

Aktuelle SV-Werte für das Jahr 2025:

Beitragsgrundlagen für Gewerbetreibende

	monatlich €	jährlich €
MindestBG in der PV	551,10	6.613,20
MindestBG in der KV	551,10	6.613,20
Höchstbeitragsgrundlage GSVG/FSVG	7.525,00	90.300,00

Versicherungsgrenzen und Beitragsgrundlagen für Neue Selbständige

	monatlich €	jährlich €
Versicherungsgrenze	---	6.613,20
MindestBG	551,10	6.613,20

Sonstiges

	monatlich €	jährlich €
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	551,10	---
Höchstbeitragsgrundlage ASVG	6450,00 (€ 215,00 pro Tag)	90.300,00
Einkommensgrenze für Kleinunternehmerregelung	---	6.613,20
Umsatzgrenze für Kleinunternehmerregelung		55.000,00
Unfallversicherungsbeitrag (Gewerbetreibende)	12,07	144,84

Aktualisierungsfaktor 1,134
Aufwertungszahl: 1,063

Quellen: SVS-Newsletter, illmerpartner.at, BMF, WKO